



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung / Kämmerei	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	------------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Sozialamt					

TOP: Bericht gemäß Haushaltsrechtsanwendungs-VO zu den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Stadtvertretung nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Landesregierung hat im Frühjahr 2022 mit Zustimmung des Landtags eine *Verordnung zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Person in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (kommunale Haushaltsrechtsanwendung VO UA-Schutzsuchende)* beschlossen. Nach § 6 der Verordnung soll der Kämmerer der Stadtvertretung zum Ende eines jeden Quartals, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen bzw. die Aufnahme von Krediten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine berichten. Über den Stichtag 30.06. wurde im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht zur Ausführung des Haushalts 2022 berichtet; zum Stichtag 30.09. erfolgte eine mündliche Berichterstattung in der Ratssitzung am 15.12.2022.

Mit dieser Vorlage erfolgt ein Gesamtbericht über die Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen für das Jahr 2022. Der Bericht ist im Anschluss an die Kommunalaufsicht und von dort an die Bezirksregierung Arnsberg weiterzuleiten. Die kommunale Haushaltsrechtsanwendungs-VO ist zum 31.12.2022 ausgelaufen und von der Landesregierung nicht verlängert worden.

Aufwendungen / Auszahlungen

Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Schutzsuchenden fielen bei der Stadt Schmallenberg vornehmlich für Leistungszahlungen an Geflüchtete sowie für den Erwerb, die Anmietung und Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften an. Leistungszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden so lange gezahlt, bis die Personen Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten. Flüchtlinge aus der Ukraine mit einem Aufenthaltsrecht erhalten nach einem Beschluss von Bundesregierung und Bundestag seit dem 01. Juni 2022 im Bedarfsfall einen unmittelbaren Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Diese Sozialleistungen sind im Regelfall höher als diejenigen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bis zum Stichtag 31.12.2022 sind im Haushalt der Stadt Aufwendungen für Leistungen zum Lebensunterhalt, BuT-Leistungen¹ sowie Kosten für ärztliche Versorgung in Höhe von 234.593 € angefallen. Weitere Aufwendungen sind im Zusammenhang mit der Anmietung und Herrichtung von Unterkünften sowie sonstige Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 89.818 € entstanden. Mithin sind in 2022 **Gesamtaufwendungen in Höhe von 324.411 €** zu verzeichnen.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass Schmallenberg aufgrund der vom Land im Zeitraum Mai bis Oktober 2022 betriebenen zentralen Flüchtlingsunterkunft in Grafschaft und der damit einhergehenden Anrechnung auf die Quote eine vergleichsweise geringe Anzahl an Flüchtlingen zugewiesen wurde. Mit Aufgabe der Landeseinrichtung steigen die Zuweisungszahlen seit dem 01.11.2022 wieder an, wobei aktuell vornehmlich Geflüchtete aus Drittstaaten zugewiesen werden. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass mit der oben beschriebenen Gewährung von Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII an Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht zwar die von der Stadt zu zahlenden Leistungen nach dem AsylbLG entfallen. Die Stadt ist allerdings an den Sozialkosten weiterhin über ihren 25 % - Anteil an KdU-Leistungen² beteiligt, die über den Hochsauerlandkreis spitz abgerechnet werden. Genaue Zahlen hierzu liegen allerdings nicht vor. Ebenfalls hinzuzurechnen sind eigene Personalaufwendungen, die allerdings allein bezogen auf die Leistungssachbearbeitung für die Ukraine-Flüchtlinge nicht konkret zu beziffern sind.

Neben den Aufwendungen sind in 2022 **Investitionsauszahlungen in Höhe von 835.000 €** für den Erwerb und die Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften in Bad Fredeburg und Dorlar angefallen. In 2023 sind weitere Investitionen u.a. für den von der Stadtvertretung bereits beschlossenen Bau von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten zu erwarten.

Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. für Investitionen mussten für die Bewältigung des Flüchtlingszustroms aus der Ukraine nicht aufgenommen werden.

Erträge / Einzahlungen

Im Frühjahr 2022 haben sich Bund und Länder auf finanzielle Hilfen für die Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine verständigt. Zugesagt wurde eine Unterstützungsleistung des Bundes in Höhe von 2 Mrd. €. Auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 02.11.2022 wurden den Ländern vom Bund weitere 1,5 Mrd. € für Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten zugesagt.

Schmallenberg hat aus diesen Bundesmitteln Zuweisungen in Höhe von **insgesamt 536.285 €** erhalten, die in 3. Tranchen bis Ende des Jahres gezahlt wurden. Grundlage für die Verteilung der Mittel war die Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge zu bestimmten Stichtagen. Im Meldemonat November, der Grundlage für die Auszahlung der 3. Tranche war,

¹ Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

² Kosten der Unterkunft

betrug die berücksichtigungsfähige Zahl an Flüchtlingen in Schmallingenberg 259 von landesweit 230.336. Die erhaltenen Mittel müssen bis zum 31.12.2023 zweckentsprechend verwendet werden. Die o.a. Zahlen belegen allerdings schon jetzt, dass die Bundeszuweisungen die entstandenen Kosten nicht decken. Weitere Finanzierungszusagen seitens des Bundes oder Landes gibt es aktuell nicht. Angekündigt ist eine weitere Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit dem Bund zur Flüchtlingsfinanzierung im Zeitraum um Ostern 2023.

Wie bereits erläutert, ist die Haushaltsrechanwendungs-VO und damit die Berichtspflicht zu den flüchtlingsbedingten Kosten zum 31.12.2022 ausgelaufen. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2023 wurde berichtet, dass künftig die Kosten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung zu isolieren sind. Insofern wird es weiterhin notwendig sein, die entsprechenden Haushaltsaufwendungen, einschließlich der flüchtlingsbedingten Kosten zu kennzeichnen und im Jahresabschluss zu ermitteln. Über diesen Weg werden die kommunalen Gremien weiterhin über die Kostenentwicklung unterrichtet sein.